

STADT SCHWETZINGEN

Amt: 80 Eigenbetrieb
bellamar
Datum: 05.07.2011
Drucksache Nr. 1041/2011

Beschlussvorlage

Sitzung Gemeinderat am 21.07.2011

- öffentlich -

(vorberaten im Werksausschuss am 04.07.2011)

Eigenbetrieb bellamar Erwerb Beteiligung Urbania GmbH

Beschlussvorschlag:

1. Dem Erwerb der Beteiligung an der Urbania GmbH im Wege der Kapitalerhöhung von derzeit 25.000 Euro um 25.000 Euro auf 50.000 Euro durch Ausgabe eines neuen Geschäftsanteils der Urbania GmbH an die diesen übernehmenden Stadtwerke Schwetzingen GmbH & Co. KG gegen Leistung einer Bareinlage in Höhe von 25.000 Euro durch die Stadtwerke Schwetzingen GmbH & Co. KG in die Urbania GmbH wird zugestimmt.
2. Der Gemeinderat ermächtigt die Vertreter der Stadt Schwetzingen in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Schwetzingen GmbH & Co. KG folgende Beschlüsse zu fassen:

Dem Erwerb der Beteiligung an der Urbania GmbH im Wege der Kapitalerhöhung von derzeit 25.000 Euro um 25.000 Euro auf 50.000 Euro durch Ausgabe eines neuen Geschäftsanteils der Urbania GmbH an die diesen übernehmenden Stadtwerke Schwetzingen GmbH & Co. KG gegen Leistung einer Bareinlage in Höhe von 25.000 Euro durch die Stadtwerke Schwetzingen GmbH & Co. KG in die Urbania GmbH wird zugestimmt.

3. Die Stadtwerke Schwetzingen GmbH & Co. KG werden beauftragt, die erforderlichen Maßnahmen für den Erwerb der Beteiligung in die Wege zu leiten.

Erläuterungen:

1. Die Stadtwerke Weinheim GmbH und die Stadtwerke Schwetzingen GmbH & Co. KG beabsichtigen, eine gemeinsame Gesellschaft für Energievertrieb (nachfolgend: Energiegesellschaft) zu gründen.

2.1 Allgemeine Informationen

2.1.1 Ziel der Fortführung der Urbania GmbH als gemeinsame Energiegesellschaft

Durch die Fortführung der Urbania GmbH als gemeinsame Energiegesellschaft, sollen für beide Partner folgende Ziele erreicht werden:

Mit der Fortführung der Urbania GmbH unter Beteiligung der Stadtwerke Schwetzingen und als gemeinsame Energiegesellschaft soll eine „starke Marke“ für die Metropolregion Rhein-Neckar geschaffen werden, um so der Abwanderung von Kunden, die bereits durch den zunehmenden Wettbewerb auf dem Energiemarkt in Teilen eingetreten ist und die für die Zukunft noch in weit höherem Maße zu befürchten ist, entgegen zu wirken.

Durch die gemeinsame Energiegesellschaft und die Etablierung einer starken Marke können die Chancen des liberalisierten Marktes aktiv wahrgenommen und effektiv genutzt werden. Ziel ist es, auf diese Weise neue Kunden zu gewinnen und die Wettbewerbsposition zu stärken. Denn durch die Vertriebskooperation und die Neukundenakquise kann auch die Wirtschaftlichkeit durch größere Skaleneffekte beim Einkauf von Strom und Gas weiter gesteigert werden.

Diese Zielrichtung soll weiter dadurch gesteigert werden, dass durch eine selektive Marktorientierung und die Nutzung des Internets als zentrale Vertriebsplattform ein kostengünstiger Einstieg in den Energievertrieb erreicht wird. Gegenstand der gemeinsamen Energiegesellschaft soll ferner der Handel von Strom- und Gasprodukten sein.

Die Kooperation soll so ausgestaltet werden, dass sie für weitere kommunale Stadtwerke-Partner im Hinblick auf eine Beteiligung attraktiv ist.

2.1.2 Gesellschaftsrechtliche Ausgestaltung der gemeinsamen Energiegesellschaft

Als Rechtsform wird die Gesellschaftsform der GmbH gewählt. Hierbei kann der bestehende Mantel der Urbania GmbH, eine 100 %-igen Tochtergesellschaft der Stadtwerke Weinheim GmbH, genutzt werden.

Gesellschafter sollen die Stadtwerke Schwetzingen GmbH & Co. KG mit einer Beteiligung von 50 % und die Stadtwerke Weinheim GmbH mit einer Beteiligung von 50 % werden.

Damit der bestehende Mantel der Urbania GmbH - einer 100 %-igen Tochtergesellschaft der Stadtwerke Weinheim GmbH - genutzt werden kann, empfiehlt es sich, dass die Stadtwerke Schwetzingen GmbH & Co. KG eine Beteiligung an der Urbania GmbH erwirbt. Dies kann im Wege der Bareinlage geschehen, sodass sich das Stammkapital der Urbania GmbH erhöht wird. Die Kapitalerhöhung setzt gem. § 57h Abs. 2 GmbHG, einen Kapitalerhöhungsbeschluss durch die Gesellschafterversammlung der Urbania GmbH voraus. In dem Kapitalerhöhungsbeschluss ist die Stadtwerke Schwetzingen GmbH & Co. KG sodann zur Übernahme des Geschäftsanteils zuzulassen.

2.2 Kommunalrechtliche Zulässigkeit der (mittelbaren) Beteiligung an der Urbania GmbH

2.2.1 Ergebnis

Es bestehen keine kommunalrechtlichen Bedenken gegen die Zulässigkeit der mittelbaren Beteiligung der Stadtwerke Schwetzingen an der Urbania GmbH. Die Gründungs- und Beteiligungsvoraussetzungen der Gemeindeordnung Baden-Württemberg werden gewahrt. Die Wünsche des Regierungspräsidiums wurden in den Gesellschaftsvertrag eingearbeitet.

Im Einzelnen:

2.2.2 Rechtliche Würdigung

Die Stadtwerke Schwetzingen GmbH & Co. KG will sich mit einem Anteil von 50 % an der Urbania GmbH beteiligen. Unternehmensgegenstand der Urbania GmbH soll der Vertrieb und Handel von Strom- und Gasprodukten sein.

2.2.2.1 Mittelbare Beteiligung, § 105a GemO BW

Aus Sicht der Stadt Schwetzingen stellt die Beteiligung an der Urbania GmbH eine mittelbare Beteiligung dar, für welche § 105a Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO BW) einschlägig ist, denn allein der Anteil der Stadt Schwetzingen an der Stadtwerke Schwetzingen GmbH & Co. KG beträgt mehr als 50 %.

Nach § 105a GemO BW ist eine Beteiligung dann zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 102 Abs. 1 Nr. 1 und 3 GemO BW vorliegen. Demnach darf sich die Stadtwerke Schwetzingen GmbH & Co. KG an der Urbania GmbH beteiligen, wenn der öffentliche Zweck das Unternehmen rechtfertigt und bei einem Tätigwerden außerhalb der kommunalen Daseinsvorsorge der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Anbieter erfüllt werden kann.

2.2.2.2 Voraussetzungen des § 102 Abs. 1 Nr. 1 und 3 GemO BW

Gemäß der Präambel des Konsortialvertrages der Stadtwerke Schwetzingen GmbH & Co. KG und der Stadtwerke Weinheim GmbH dient die geplante Gesellschaft dem Ziel, des gemeinsamen Vertriebs und Handels von Strom- und Gasprodukten.

Der Erwerb der Beteiligung an der Urbania GmbH ist somit dem Bereich der Daseinsvorsorge zuzuordnen. Kommunale Aktivitäten im Bereich der Daseinsvorsorge dienen unzweifelhaft einem öffentlichen Zweck. Folglich ist auch die Vertriebskooperation durch einen öffentlichen Zweck gerechtfertigt.

Mit der Feststellung, dass der Erwerb der Beteiligung der Daseinsvorsorge dient, erübrigt sich die weitere Prüfung nach § 102 Abs. 1 Nr. 3 GemO BW.

Im Weiteren sind die Voraussetzungen der §§ 102 ff. GemO wegen des öffentlichen

Zwecks ebenfalls in einem angemessenen Umfang zu berücksichtigen.

Nach § 102 Abs. 1 Nr. 2 GemO BW muss das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf stehen.

In Anbetracht dessen, dass die Stadtwerke Schwetzingen GmbH & Co. KG beabsichtigt, sich mit 25.000 EUR an der Urbania GmbH zu beteiligen, ist die gemeindliche Leistungsfähigkeit nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt.

Die Wirtschaftlichkeitsberechnung der Rölfs WP Partner AG kommt für einen Betrachtungszeitraum von fünf Jahren zudem zu einer positiven Ergebnisentwicklung bei dem Projekt. Die Wahl der Rechtsform begrenzt die Haftung auf das Vermögen der Urbania GmbH (§ 103 Abs. 1 Nr. 4 GemO BW).

2.2.2.3 Voraussetzungen des § 103 GemO BW

Bei der vorgesehenen Konstellation ist über einen Betrachtungszeitraum von fünf Jahren von der Entwicklung eines positiven Ergebnis der Urbania GmbH auszugehen. Das Unternehmen vermag daher nachhaltig seine Aufwendungen aus Erträgen zu decken (§ 103 Abs. 1 Nr. 1 GemO).

Der Gesellschaftszweck der Urbania GmbH besteht in die den gemeinsamen Vertrieb und Handel mit Strom und Gas. Wie bereits oben ausgeführt, ist hierin die Erfüllung des öffentlichen Zwecks zu sehen ist (§ 103 Abs. 1 Nr. 2 GemO BW).

Die erforderliche Berücksichtigung der kommunalen Interessen ist aufgrund der kommunal beherrschten Gesellschafter als im Sinne des § 103 Abs. 1 Nr. 3 GemO BW gesichert anzusehen.

In §12 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags ist sichergestellt, dass jährlich ein Wirtschaftsplan in sinngemäßer Anwendung des Eigenbetriebsrechts aufgestellt wird (§103 Abs. 1 Nr. 5 lit. a GemO BW). Daneben ist in § 11 des Gesellschaftsvertrages geregelt, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und entsprechend geprüft werden (§ 103 Abs. 1 Nr. 5 lit. b GemO BW).

Die erforderlichen Prüfungsbestimmungen nach dem Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) sowie der GemO BW sind im Gesellschaftsvertrag ebenfalls verankert (§ 103 Abs. 1 Nr. 5 lit. d GemO BW).

Zudem wird der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde in § 13 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens nach Maßgabe § 114 Abs. 1 Gemeindeordnung Baden-Württemberg eingeräumt (§ 103 Abs. 1 Nr. 5 lit. e GemO BW).

Die in § 103a Abs. 1 GemO BW formulierten Bedingungen, dass die Gesellschafterversammlung über folgende Beschlussgegenstände zu beschließen hat über

- den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
- die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands,
- die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist,
- die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses

sind in § 10 des Gesellschaftsvertrags festgehalten.

Finanzielle Auswirkungen:

Direkte Zahlungen der Stadt Schwetzingen zur Beteiligung der Stadtwerke Schwetzingen GmbH & Co. KG an der Urbania GmbH sind nicht erforderlich.

Anlagen:

Gesellschaftsvertrag Urbania in der Fassung vom 04.07.2011

Die sonstigen Anlagen wurden mit der Tagesordnung der Werksausschusssitzung vom 04.07.2011 verschickt.

Oberbürgermeister:

Werkleiter: